

Beschlussvorlage Samtgemeinde		Vorlage Nr.: 800/2016		
Erhöhung der Anzahl der Beigeordneten gem. § 74 Abs. 2 Satz 2 NKomVG				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Samtgemeinderat	08.11.2016	öffentlich	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

„Die Zahl der Beigeordneten für den Samtgemeindeausschuss wird für die Dauer der Wahlperiode um 2 erhöht. Demnach liegt die Zahl der Beigeordneten nunmehr bei 8 Personen.“

1. Finanzielle Auswirkungen

- ☒ Ja
☐ Nein

I. Gesamtkosten der Maßnahme: €

II. davon für den laufenden Haushalt vorgesehen: €

Betroffener Haushaltsbereich

☐ **Ergebnishaushalt** ☐ **Finanzhaushalt/Investitionsprogramm**

Produktnummer/Projektnummer

Bezeichnung:

- ☐ Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr zur Verfügung.
☐ Den erforderlichen Mitteln stehen Einzahlungen/Erlöse zur Deckung gegenüber in Höhe von €
☐ Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr **nicht** zur Verfügung und müssen außer-/überplanmäßig bereitgestellt werden (Ausführungen zur Deckung sind der Begründung zu entnehmen).

III. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanzplanung:

- ☐ Der Betrag ist jährlich wiederkehrend einzuplanen.
☐ Die Gesamtkosten von € beziehen sich auf die Jahre
☐ Es entstehen jährliche Folgekosten in Höhe von €
☐ Durch die Maßnahme werden jährliche Erträge erwartet in Höhe von €.

2. Beteiligte Stellen:

Erster Samtgemeinderat
Samtgemeindebürgermeister

Der Inhalt der Vorlage unterstützt folgende/s strategische/n Ziel/e

Sachverhalt:

Gemäß § 74 Abs. 1 Satz 1 i. V m. § 7 Abs. 2 Nr. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) setzt sich der Samtgemeindeausschuss zusammen aus

1. der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten,
2. Abgeordneten mit Stimmrecht (Beigeordnete) und
3. Abgeordneten mit beratender Stimme (§ 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG).

Die Anzahl der Ratsfrauen und Ratsherren richtet sich gem. § 46 Abs. 1 Satz 1 NKomVG nach der entsprechenden Einwohnerzahl. Bei einer Einwohnerzahl von 25.001 bis 30.000 Einwohnerinnen und Einwohnern ergibt sich für die Samtgemeinde Bersenbrück eine Zahl von 36 Ratsmandaten.

Daraus ergibt sich nach § 74 Abs. 2 NKomVG eine Beigeordnetenzahl von 6.

Gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 NKomVG kann in Samtgemeinden, deren Samtgemeinderat 16 bis 44 Abgeordnete hat, der Rat für die Dauer der Wahlperiode beschließen, dass sich die Zahl der Beigeordneten um 2 erhöht.

Für diesen Fall würde die Zahl der Beigeordneten bei 8 Personen liegen.

gez. Dr. Baier
Samtgemeindebürgermeister

gez. Güttler
Fachdienstleiter II